



**I**n einigen Jahren her ist nunmehr landkündig / wie daß  
 Ihre Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz Cammer-Rath  
 Licentiatus Kleefisch umb sich wegen einer an der Pantaleoni-  
 tischer Lehn-Cammer unterm 12. May 1718. erlassener  
 und in ihre völlige Rechts-Krafft erwachsener sub N. 1. nebengehender Num. 1.  
 Urtheil ( deren Execution auch/ als zu Dusseldorff auff die gebührent  
 präsentirte Juris subsidiales nicht vollentzogen werden wollen / von  
 Ihre Römischer Kayserl. Majestät lauch deren sub Nu. 2. & 3. bey N. 2. & 3.  
 gefügter Conclusorum allergnädigst anbefohlen worden ist ) sich  
 gleichsamb zu revangieren/ in verschiedenen Sachen / wohe er nur ge-  
 lönt/ der Abtey zu St. Pantaleon binnen Cölln allerhand Verdrieß-  
 lichkeiten anzuheben getrachtet/ und unter anderen wegen der Pastorat  
 zu Niederembt, wie auch Angelstorff sich pro Contradictore, jedoch  
 ganz ohnbefügter Dingen und auß blosem Muthwillen unterm Vor-  
 wandt eines vermeintlichen Churfürstlichen Interesse, ( obschon von  
 Ihre Churfürstliche Durchleucht ihm das Officium Fisci, wie sehr er  
 auch sich vormahls darumb betworben / keines Wegs anvertrauet  
 worden/ weder sonst darzu specialiter gnädigst constituirt gewesen )  
 dargestellt/ jache so gar wegen der Pfahrz Niederembt seine vermeinte  
 Scheingründe/ wie wohl bey einem jedem ohnpartenschem Leser zu sei-  
 ner engener höchster Confusion in Druck her auß gegeben habe/ welche  
 man aber an Seithen der Abteyen / so Sonnen-heither wiederleget/  
 daß er endlich an gutem Aufschlag der Sachen verzweifflent / und  
 wohl merckent/ daß ihm unterm Nahmen der Gemeinden zu Nieder-  
 embt ohne die geringste Vollmacht/ jache wider deren außtrückliche Er-  
 klährung fälschlich handelendem Gegentheilen die Condemnatio in ex-  
 pensas zum Lohn anheimb fallen müsse / nur allein sich angelegen seyn  
 lassen/ wie er diese Sach ins ewige stecken bringen möge / immassen er  
 von der zu disseitihem Vortheil unterm 20sten Februarii 1721. außge-  
 fallener Sentenz umb eine Revision sich angemeldet/ und die Sach so  
 weit durch Hülffers Hülff à tramite justitiæ abgekehret / daß man  
 öffteren Anstehens ohngehindert nun von drehen Jahren her keine Ju-  
 stiz in dieser obwohlen wegen unterlauffender Seelsorg keine moram  
 leyndender Sachen habe erhalten können/ also daß man an Seithen der  
 Abtey de protractâ & denegatâ Justitiâ zu verscheiden mahlen zu prote-  
 stiren/ und darauff bey Ihre Kayserl. Majest. des H. Röm. Reichs  
 allerhöchstem Oberhaupt unserm allergnädigstem Herren sich anzu-  
 melden genöthiget worden/ worauff dan auch sub N. 4to beyligendes Num. 4.  
 Rescriptum mit allergnädigstem Verweyß deren von Gegentheilen in  
 seinen gedruckten Deductionen befindtlicher / gegen den Abten als eine

in geistlichen Würden stehende Person gebraucher Schmähungen und Abzuglichkeiten erhalten hat / deme gleichwohl / und darauß öffters pro iustitiâ ferner gethanen instantien ohngehindert der ohnqualificirter Gegener in limine ferendæ sententiæ es dahin zu trainiren gewußt / daß bannoch nichts publicirt worden seye / welches dahe man bey allerhöchst besagter Kaysersl. Maj. wiederumb remonstrirt hat /

Num. 5. ist darauß sub N. 5to nebensgehendes allgerichtetes Conclusum weiters ergangen /

Gleichmächtig dahe der von jetzigem Abten auff die Pfarz Angelstorff nominirter P. Lector Quirinus Froitzheim sich pro habendo clementissimo placito listirt / hat der Kleefisch sich deme abermahlen wieder setzt / und die Sach in ein förmliches Contradictorium zu bringen gesucht / worauß als bey dem Geheim-Rath ein Vorbescheid dahin ergangen / daß das possessorium dahieselbst zu instruiren seye / dieses aber dem Abten und seinem nominato zu nachdencklich geschien / daß man die Regierung pro Judice annehmen solle / welche auch durch nomination eines anderen subjecti sich quasi pro parte dargestellt / haben sie sich auß dieser und anderen Ursachen zu Thro Kaysersl. Majestät etiam specialiter super hac causa zu beruffen genöthiget befunden / welchem nechst dan auß ihre übergebene allerunterthänigste Remonstrations sub N. 6. bengeheffete Kaysersliche allgerichtigste Commission, weilen nemlich die Sach so viel möglich in der Kürze zu tractiren wäre / auß Kayserslicher allerhöchster Macht allgerichtigst angeordnet / und dahe der Gegener bey derselben einzulassen sich

Num. 6. geweigert / lauth der Anlagen sub N. 7mo die Appellations-Processus cum mandato attentatorum revocatorio und inhæsitiv allgerichtigstem Rescript dem: von Thro Churfürstl. Durchl. zu Cöllen bestältem oder annoch bestellendem interimis Seelsorgeren seu Oeconomo so lang als diese Sach ohnerledigt bleibet / nichts hinderliches in Weg zu legen allgerichtigst erkennt / auch auß beschehene reproduction und gegentheilige anhaltende contumaciam sub N. 8vo angefügtes allgerichtigstes

Num. 8. Conclusum erlassen worden ist:

Nun hätte zwar ein jeder ohnpassionirter Mensch vermuthen können / es würde endlich der Kleefisch in sein Gewissen gegangen seyn / und bey ferners sich erledigenden actual Seelsorgen deren der Abten zu S. Pantaleon incorporirter Pfarzen keine weithere Beeinträchtigung gethan haben / absonderlich wohe alle sämliche der Abten ebenmächtig incorporirte Pfarzen in dem Proceß wegen Angelstorff zu Wien würcklich anhängig gemacht / und aller deren Specification mit übergeben worden / gleichwohlen hat man in der That erfahren müssen / daß wie vormahls Salomon Proverb. 18. v. 3. gesagt: Dum venerit in profundum, contemnit, sed sequitur eum ignominia & opprobrium. Also der Kleefisch je länger diese Sachen stehen je mehr sich verwickelt / immassen dan dahe jüngsthin im Monath Martio der Pastor oder beser zu sagen Actual-Seelsorger zu Esch verstorben / und darauß der

Abt

Abt zu St. Pantaleon des Klosters etliche Jahren gewesenen wol meri-  
 tirten P. Priorem Godefridum Rauhe lauth der Anlag sub N. 9no no-  
 minirt/ dieser auch auff vorläuffige geistliche investitur und approba-  
 tion sub N. 10mo pro Clementissimo placito zu Düsseldorf sich ange-  
 meldet/ und in Krafft der Anlagen sub N. 11. von denen dahieselbst de-  
 putirten Examinatoribus fur fähig erkennt worden / der Gegener  
 Kleefisch dannoch ohne die geringste Befügnuß auß lauter Hochmuth  
 und Raachgierigkeit ganz blind und wider Dingen wiederumb ins  
 Mittel getrotten/ und die sub N. 12. nebensgehende Handlung übergeben/  
 worauß obzwar nicht ein Schatten einer rechtlicher Befügnuß an-  
 scheinet/ die Lands-Fürstliche Erkündigungs-Bücher / auch Cameral  
 ral-Rechnungen aber/ welche doch anderst nit als cum protestatione in  
 quantum pro, angenommen werden/ platter Dings selbigem zuwieder  
 seynd / dannoch so viel dardurch außgewürcket/ daß ante concessionem  
 placiti erstlich an die Beambte zu Laster ein gnädiges Rescriptum er-  
 lassen worden / damit dieselbe über die Beschaffenheit der Pfarz Esch  
 unterthänigst berichten solten/ welches von dem Kleefisch erschlichenes  
 rescriptum derselbe gleichwohl zu mehrerer Verzögerung der Sachen/  
 so er jederzeit nur im Sinn geführt/ ohnerpedirt liegen lassen / Abt zu  
 St. Pantaleon aber als seiner Sachen für aller Ehr- und Gewissens-  
 liebender Welt trawent hat die expedition befördert/ und nach Bollent-  
 zierung sothaner Commission sub N. 13. nebensgehende unterthänigste  
 demüthigste interventional-Remonstratio und Bitt pro concedendo  
 clementissimo placito juncta eventuali protestatione & appellatione  
 sambt Beylagen sub Litt. A. B. & C. per Notarium & testes übergeben  
 lassen/ indeme nun hierauß offenbahr ist/ daß auch so gar die vom Ge-  
 gentheilen in denen anderen Sachen so hoch angerühmbte / disseiths  
 aber außtrücklich widersprochene/ und also dahier anderst nicht / dan  
 in passibus utilibus angezogene Erkündigungs-Bücher / in Krafft de-  
 ren Subadjutorum A. & B. jache so gar auch der Pfarz allerälttester  
 engen Kundschaften lauth des Subadjuncti Litt. C. vor die Abten  
 streiten/ so hätte zwarn zeitlicher Abt zu St. Pantaleon / und dessen  
 nominatus P. Godefridus Rauhe sich gänglich versehen / es würde die  
 expedition des gnädigsten placiti gleich erkennt worden seyn ; Es hat  
 sich aber auff des Gegeners Kleefisch intriguen das Biederspiel her-  
 vorgethan / also daß auch erwehnter Abt zu St. Pantaleon ferner  
 zum zwen- und drittenmahlen wegen verschoben und verweigerten so-  
 thanen placiti expedition nach Anlaß der Beylagen sub N. 14. & 15. N. 14 & 15  
 protestiren/ und zu Thro Käyserl. Majest. des H. Röm. Reichs wie  
 obbesagt in temporalibus allerhöchstem Oberhaupt sich jam in tertio  
 Pastoratu noviter abberuffen müssen/ hierauff ist zwarn bey dem Düs-  
 seldorffischen Geheimbraths-Dicafterio das placitum erkent worden/  
 indessen aber hat der Kleefisch durch seine ohnbegründete auch ohnbe-  
 fügte/ dieser Seichen aber niemahlen communicirte Vorstellungen  
 B wieder

Num. 9.

Nu. 10.

Num. 11

Nu. 12.

Num. 13

N. 14 & 15

widerumb einen Halt gemacht/gleichwol mit ein einziges Decretum infinuiren lassen/ also daß nachdeme Zeitlicher Abt / und dessen nominirter Geistlicher des erkannten placiti nicht haabhaft seyn können / und äußerlich in Erfahr bracht/ als wan der Kleeßisch pro revisione ange-

Num.16 standen haben sollte/ die sub N. 16. nebengehende Remonstration übergeben lassen/ welchem nechst auff etlichmahl gethane instanz die expeditio placiti abermahlen gnädigst decretirt, gleichwohl aber auff fernere Kleeßische bößhafte ohnqualificirte Widersetzungen biß hierhin nicht realisirt worden.

Nun wird aber ein jeder / welcher nur einen Tropffen Ehrliebenden Geblüths und ein Nadelspiß breith guten Gewissens hat / leicht ermessen/ wie Gott-und Rechtloß der Gegener Kleeßisch hierin sich prostituire/ dan neben deme/ daß diese Pfarz Elch in allen Erzstiftischen Registris unter denen der Abten zu St. Pantaleon zugehörigen Pastoraten/ lauth der Anlag sub N. 17. begriffen / hingegen aber in denen / so zur nomination deren Herren Herzogen zu Göllich heimbsfallen

Num.17

Num.18

Num.19

Num.20

Krafft der Anlag sub N. 18. mit keinem Wort gemeldet ist/ anbey auch die Abtey nun von hundert und mehr Jahren her in Befolg der Anlag sub N. 19. in possessione vel quasi diese Pfarz mit einem Actual-Seelsorgeren zu besetzen sich befindet/ könnte jahe keine bessere Probation in der Welt gefunden worden/ als daß auch / gleichwie obengemeldet worden/ in denen eygenen weithers nicht als in quantum pro acceptirlichen Erkündigungs-Bücheren und getrewer UnterthanenAussag das Abteyliche Recht und Possession vel quasi gegründet seye/welches sich auch auß denen an der Hoff-Cammer obhandenen KellnerenRechnungen annoch mehr und mehr bestärcken lassen würde / wan deren inspection gnädigst verstattet worden wäre / gestalten zeitlicher Abt lauth der Anlagen sub N. 20. umb einen Extract darauß zwarn angestanden hat / durch des Cammerath Kleeßisch alldahe führendes Besag und Anhang aber nicht erlangen können / weilen nemlich solches ihme in seinen irzgesinnten Gedancken zuwieder ist.

Die Kleeßische scheintrewer in sich aber Gewissenlose in seiner hieroben sub N. 12. bengelegter Denuntiation enthaltene vermeintliche Motiva auch in etwahe zu berühren/ dahe wilt er zwarn vorerst davor halten / es müßten die Beambten loci in ihrem Bericht gnädigst vernohmen werden / mithin Abt zu St. Pantaleon sein jus privativum der Gebühr nach bescheinigen / ehe dan das placitum extradirt werden könnte/ man wiederhohlt jedoch vorerst das jene / so passim in actis & signanter in hieroben sub num. 16. angezogener demüthigster Remonstration gesagt worden / daß nemlich der Kleeßisch kein qualificatus Contradictor seye / und dahero auff dessen eiteles Geschwäg keines wegs reflectirt werden könne / was nun zum anderen die Beambte berichtet haben/ und wie darauß mehr und mehr erhelle/ daß die Kleeßische Oppositiones in sich ganz bößhaft seyen / ergibt sich auß hieroben ange-

ge-

gezogener nebenbeylag sub Lit. C. daß aber der Abt das Jus privativū bey der Churfürstl. Regierung zu behaupten genöthiget seyn solle/ ist ein grober Rechts Fehler / zumahlen wan der Kleevisch ein Catholischer Jurist seyn wilt/ so muß er auch mit allen Catholischen Auctoribus nemine excepto nachgeben/ quòd quæstio super jure Ecclesiastico coram iudice laico examinari nequeat: der von ihme Kleevisch angezogener Provisional-Vergleich führet auch solches ad punctum 11<sup>mum</sup> & 12<sup>mum</sup> klar nach sich/ daß wohe von Gerechtigkeit des juris patronatus der Streit vor fällt/ solche bey dem geistlichen Richter eingeführt werden solle/ wan nun aber Licentiatus Kleevisch diese Wörter: Jus privativum: auff die possessionem vel quasi deuten wilt / so ist jahe dieselbe auß denen engenen Erkündigungs-Bücher und von denen Beambten eingekommenen Kundschafften zu folg der Neben-Anlagen sub Litt. A. B. & C. mehr als überflüssig bewehret/ deme dan die Extractus Archivij Archi-Episcopalis & respectivè Protocolli investiturarum Archidiaconalium annoch ferner hinzu kommen/ jahe dahe in denen Erkündigungs-Bücher außdrücklich stehet/ daß die Pfarz Esch dem Kloster zu St. Pantaleon incorporirt seye/ so könte so gar hierauf in foro competente das jus privativum seu ipsum petitorium behauptet werden.

Nun wilt der Chur-Pfälzische Cammer-Rath Kleevisch ferner auf sein im Mund allezeit geführtes aber mit der geringster probation nit bescheinigtes/ noch jemahlen bescheinigendes irriges principium verfallen/ als wan nemlich Ihro Churfürstl. Durchl. auß dero Landsherrlicher Hocheit intentionem fundatam circa exercitium mensium Papalium incontestabiliter vor sich hätten / diese eitele dicentes aber seynd bereits in der wegen der Pfarz zu Niederemb in Druck gegebener refutation sattsamb widerlegt worden / damitten gleichwohl ein jeder/ deme sothane Deduction nicht in Händen kommen / den Ohnbestand dieses Einwendens wissen möge/ erhohlet man hierhin/ daß auch so gar Augustanæ confessionis Doctores signanter

*Brummel. in suis decis. cent. 4. decis. 24 n. 10.*

*Remcking. in tract. de regim. secul. & Eccles. libr. 3. Class. 1. cap. 9. n. 26. & 39.*

davor halten / quòd jus patronatus non sit, quid jurisdictionale, nec de regalibus, nec de superioritatis genere, sed de genere eorum, quæ cuilibet privato etiam competunt, und dahe der Licentiatus Kleevisch diesen seinen allen Rechten widerstrebenden Thesin durch eine jederzeit außgestrewte/ aber niemahlen zum Vorschein brachte Eugeniatische Constitution behaupten will/ muß zeitlicher Abt/ obschon unger/dannoch in Krafft seines der Kirchen geleisteten Ands höchst genöthigt mit der demüthigster protestation / daß im übrigen wieder Ihro Churfürstl. Durchl. hohes interesse im geringsten nichts zu handeln gedende/ die wahre Beschaffenheit sothaner Eugeniatischer Constitution auß vorheriger Truck zu besserer information hierhin repetiren.

Es ist nemlich auß denen Historiis bekant/ daß als Ihre Heilig-  
 keit Eugenius Quartus im Jahr 1431. zum Römischen Pabst erwöh-  
 let worden/ sich nachgehends im Jahr 1439. zugetragen habe/ daß ei-  
 nige Ubel-gesinnete bey denen zu Basell/ nachdeme das Concilium da-  
 vondannen durch den Pabst abberuffen ware/ hinterbliebenen Cardi-  
 nalen und Bischöffen es dahin gebracht/ daß diese einen neuen Pabst  
 Amadæum Sabaudia Ducem zu erwöhlen sich unterstanden / in wel-  
 chem Scismate dan einige Teutsche Fürsten / und unter diesen Adol-  
 phus Dux Clivensis, und dessen Sohn Joannes Hoch-besagten Eugeni-  
 um, andere aber und unter diesen dahemahliger Erz-Bischoff zu Cöl-  
 len vorernannten Amadæum unterm Nahmen Felicis für einen Pabst  
 erkennen wollen/ fort andere hierin sich neutral gehalten haben / bey  
 diesen Umständen dan hat Pabst Eugenius Adolpho Herzogen zu  
 Cleve und dessen Sohn Joanni im Jahr 1444. eine Bullam mitge-  
 theilet / daß dieselbe durante hoc scismate auff die jenige Präbenden-  
 tängliche subjecta nominiren mögten/ welche NB. in turno seu mense  
 ordinariorum in dem Clevischen vaciren würden / jedoch mit diesem  
 außtrücklichem Beyhang : Dummodo non sint Sedi Apostolicæ refer-  
 vata, wie solches die Beylag sub N. 21. bewehret/ als aber nachgehends  
 dieses Scisma beygelegt worden / hat der Pabst Eugenius selbst im  
 Jahr 1447. alle und jede dergleichen Bullen/ welche Zeit-wehrenden  
 Scismatis zum præjudiz der Erz-Bischöffen/ Bischöffen/ und Prä-  
 laten ertheilet waren/ cassirt und auffgehoben/ und alle in pristina jura  
 restituirt, ut videre licet

Nu. 21.

In Bullario tom. 1. inter Constit. Eugenij IV. Constit. 29. *quæ incipit: Inter cætera.*

Welche dan der folgende Pabst Nicolaus V. unterm 10. August.  
 1447. confirmirt hat/ wie solches der Compiler des Bullarij Laertius  
 Cherubinus immediate vor besagter Constitution anziehet / jahe es  
 hat der Röm. Kaysler und übrige Teutsche Fürsten vor Bestättigung  
 des völligen Friedens mit dem Pabst unter anderen außtrücklich ver-  
 langet/ daß alle das jene/ so gegen die Erz-Bischöffen/ und Churfür-  
 sten zu Cölln und Trier ergangen / revocirt und eingezogen werden  
 mögten; worauff dan auch mehr Hoch-erwehnter Pabst Eugenius  
 diesen petitis assentijrt, dieselbe von allem absolvirt, und in pristina ju-  
 ra restituirt/ quemadmodum idipsum latius refert

*Raynaldus in annal. Eccles. de anno 1447. §. 2. 3. & 7.*

Womitten übereinstimmet das jenige/ was

Christophorus Broverus & Jacobus Masenius in annalibus Tre-  
 virens. Anno 1447. fol. M. 284. ex Æncâ Sylvio, qui eodem  
 anno vixit, & Imperatoris ac Principum Oratorem egit.

Itemque P. Scaten in annal. Paterborn. de anno 1447. in fine an-  
 ziehen/quòd omnes per universam Europam in unum Ecclesiæ  
 gremium & concordia vinculum recepti inter alios Treviren-  
 sis & Colonienfis Archi-Episcopi integrè honori & Sedibus sint  
 restituati.

Auß

Auß welchem dan der Schluß von selbstem folget/ daß auß diser Exo  
 so hoch gerühmter Eugenianischer Constitution nit das geringste gegen  
 die Abtey eruiert werden könne/dan vorerst ist ohnwehr/ daß dadurch ei-  
 niges Reservations-Recht dem Herzogen von Cleve übertragen seye/  
 è diametro werden die Päpstliche reservata in der Constitution auß-  
 trucklich vorbehalten / zum anderen ist die Pfarz im Clevischen nicht  
 gelegen / zum dritten haben auch die Erz-Bischöffen zu Cöllen nie-  
 mahlen in dieser Pfarz einen turnum prætendirt / letztlich ist auch  
 sothane Constitution durch eine nachfolgende vorbesagter massen  
 revocirt und cassirt worden/ zu geschweigen anben/ daß Adolphus Dux  
 Clivensis, und dessen Sohn Joannes primus, denen diese Bull ertheilet  
 worden/ das Herzogthumb Jülich und Berg noch nicht besessen / we-  
 der auch dahemahlen im Jahr 1444. die Herzogthumber Jülich und  
 Cleve unijrt, sonderen separirt gewesen / die union aber dieser Herzog-  
 thumberen nachgehends allererst erfolget seye/ dahe nemblich Joannes  
 dieses Nahmens der Dritte in der Herzoglicher Würde aber der Vier-  
 te Herzog von Cleve durch den mit des Wilhelmen zu Jülich und Ber-  
 ge Herzogen einziger Erb-Tochter Maria eingangenen Henrath diese  
 Herzogthumbere Jülich und Berge vermittels erblicher succession an  
 sich erworben/ und mit dem Herzogthumb Cleve unijrt hat / wie sol-  
 ches anweist

Petrus à Streithagen Canonicus Heinsbergensis in tractatu , qui  
 intitatur: Successio Principum Juliae, Cliviae & Montium, -  
 Scemate 2do §. Joannes Quartus.

Deme zufolg dan/ gesetzt aber nit gestandenen / fals daß dem Joanni  
 primo Herzogen von Cleve durch die angezogene Bull die Päpstliche  
 Monathen in Capitularibus beneficiis non verò Pastoratibus übertra-  
 gen wären/ selbige Bull auch niemahlen erloschen oder wiederruffen  
 wäre ( dessen contrarium jedoch) ex præmissis erhellet) so könnte jedan-  
 noch dem dahemahls separirtem Herzogthum Jülich dadurch kein  
 Recht anemachsen seyn.

Neben diesem allem ist auch in den geistlichen Rechten klahr auß-  
 gemacht/ daß so gar die Päpstliche alternativa mensium in Pastorati-  
 bus incorporatis, wie gegenwärtige Pastorat denen Erkündigungs-  
 Bücher zufolg ist/ nicht einmahl platz greifflich seye / uti in terminis  
 docet

Gonzal. ad regul. Cancell. 8. de mens. & alternat. gloss. 5. §. 7. n. 37. sub hoc verbo.  
 rum tenore: in hoc inquam casu (quando scilicet juxta dicta n. 27. Ecclesia alteri  
 subicitur pro augmento illius dotis & patrimonii) nullatenus intrat reservatio no-  
 strae regule, cum non detur beneficium, nec vacatio, nec collatio beneficii uniti.

Staphileus de Litteris Gratiae, tit. de formis mandatorum de providendo, §. servan-  
 da forma: n. 2. versu dico excludendo prius unum casum.

Gomez. de expect. n. 117. alias de mandato de providendo n. 9. ubi tenet, quod reser-  
 vationes expectivarum non capiant beneficia unita.

Rebuff. in praxi tit. de unionibus sub n. 31. ultra Gasparum de Perus. & Aeneam de  
 Falcon.

*Idem Gonzal. n. 39. addit, quod quando unio facta esset alteri beneficio seu alicui loco pio, veluti Fabricæ hospitali NB. Monasterio vel similibus, tunc nec principaliter nec accessorie venit sub reservatione, cui concordat*

*Nicolartz in praxi beneficiaria ex concordatis Germaniæ deduct. tit. 1. dubit. 7. n. 9. & seqq. ibique plures relati.*

Dannhero auch wan schon der Kleefisch das angegebene indultum mensium Papalium zu behaupten vermögens wäre / worzu doch ihm die lange Ewigkeit zu kurz fallen wird / jedannoeh ein als anderen Weg diese incorporirte Pfarz Esch darunter nicht begrieffen seyn könte / wie erwehnter

Nicolartz weitther deducirt, quod indulta Pontificia conferendi beneficia in mensibus Pontificiis non tamen comprehendant Parochias seu Vicarias Monasteriis incorporatas.

Daher nun auch der Kleefisch selbst vermercket / daß diese seine Schein Gründe den Stich nicht halten / wilt er endlich darauff antragen / daß wenigstens das placitum so lang in suspenso belassen werde biß daran Abt ad S. Pantaleonem die bey dem Officialath wider den Huberten Siegers wegen der Pfarz Angelstorff erhaltene prohibition de non investiendo auffgehoben hätte / gleich wie aber auß obigen Beylagen sub N. 6. & 7. erhellet / daß Ihre Kay. Majest. selbst aller gnädigst verordnet haben / daß Ihre Churf. Durchl. zu Cöllen bey vorwährender Streitigkeit in possessorio juris patronatus wegen der Pfarz Angelstorff einen interimis Seelsorger darstellen sollen / also ist an sich offenbahr / daß dieses gegenheilige blinde Gesuch nur allein nach handgreifflichen wieder die Kayserliche aller gnädigste Verordnungen anlauffenden attentaten schmäcke / und hätte also der Kleefisch bey diesem passu den provisional-Bergleich wol desto besser zu Hauß gelassen / daher der selb citato Art. 10. außdrücklich nach sich führet / daß Ihre Churfürstl. Durchl. als Herzog zu Gütlich die von anderen präsentirte Pastores durch die deputirte Geistliche non ad dandum titulum, sondern allein / damit Dieselbe Wissenschaft haben möge / was für Seelsorger ihren Unterthanen vorgestellt / und wie sie qualificirt seyen / examiniren lassen / und solchem nach das gnädige placet geben / dieserthalben aber mit ohngebührlichen Ausgaben bey der Cantzley nicht zu beschwören verschaffen sollen und wollen / was kan aber beschwärlicher seyn / als daß die von anderen präsentirte durch dergleichen passionirten eygensinnigen und zu solchen Sachen ohnqualificirten Licentiati Einwurff / also von einer Zeit zur andern in mehr und mehreren Kösten mit reysen / Zehrungen und Cantzley-Gebührrussen dergestalt herum geführet werden / daß vielleicht inner Jahren dieses nicht wieder gemessen können / welches gewislich zu folg gleich angezogener klahren Wörtern des provisional-Bergleichs der beyder pacificirender respective Herren Churfürsten / Erzbischoffen und Herzogen gnädigste intention und Meynung keines Wegs gewesen / doch wan noch Justiz in der Welt / wird verhoffentlich dieser auß blosem Raachgier solchen Händelen sich ein



etnmischer Kleeſiſch zu Erſetzung der Koſten angehalten werden müſſen.

Was nun ferner der Gammer-Rath Kleeſiſch von der zu Beſſerung der Kirchen anzulegen ſeyn ſollender Hinterlaſſenſchaft anreget/ iſt mehr explodirens als Beantwortens würdig/ dan vorerſt beſtehet die angegebene groſſe Summ in lauter Draum- und Dichtwerck/ und wünſchte die Abtey nur/ daß ſolches in effectu wahr wäre / es würde der Abt ſchon ſelbſten wiſſen/ wie er es ad pias cauſas zu appliciren habe/ zum anderen aber redet der exo angezogener Text von Welt-geiſtlichen und nicht denen drey geiſtlichen Gelübden unterworffenen Regularibus,

Leztlich iſt das Brocardicum, regularia regularibus & ſecularia ſecularibus auch allſchon in denen wegen der Pfarz Niederemb in Truck gegebenen Deductionibus hierdurch refutirt worden/ quòd qualitas beneficij regularis ex hoc dignoſcatur, ſi nempe ex conſuetudine ſeu legitimâ præſcriptione per regulares regi conſuevit & adminiſtrari per 40, ſaltem annos.

*Reiffenſt. ad tit. de præbend. n. 22.*

*Garc. p. 7. cap. 10, n. 1.*

*Rebuff. in praxi benef. tit. regularia beneficia n. 2.*

*Engels ad decret. tit. de præbend. n. 6.*

Itemque quia collatum tanquam dependens ab alio beneficio regulari ſeu domus cuiuſdam regularis,

*Leuren. in foro benef. p. 1. q. 35. circa finem, citans Tondut. & Ludoviſ.*

Daß nun aber dieſe requiſita bey der Pfarz Eſch allesambt concurriren/ daß nemblich nit allein durch Ordens-Geiſtliche adminiſtrirt, ſonderen auch der Abtey incorporirt / und vom Abten von hundert und mehr Jahren hero begeben worden ſeye/ folglich à domo quadam regulari dependire/ zeugen neben diſſeithigen auß den Erz-Biſchofflichen und Archidiaconaliſchen Archivijs hergenohmenen Beweiſrthumben/ auch ſo gar der Beambten zu Gaſter Bericht / und die Erkündigungs-Bücher ſelbſt in formalibus : Zu Eſch iſt ein Paſtorat dem Cloiſter zu St. Pantaleon incorporirt : Item der Herz Abt iſt Collator, und wird NB. jederzeit einer auß den Herren des Cloiſters darzu angeſtellet : Bey welchen Umſtänden jahe kein geſcheidter an der Qualität eines beneficij regularis zweiffelen wird.

Was ſonſten der Kleeſiſch ferner wieder die zu den Religions- und geiſtlichen Sachen ſpecialiter in Ahd und Pflichten genohmene Geheim-Räthe wahrwiſig dahin ſchreibet / wird ein jeder ohnpartheſcher anderſt nit als vor lauter ohnverſchämte Calumnien anſehen können/ und von ſelbſt ſich zu beſcheiden wiſſen / daß vor dieſe deßfalls in ſpecial Ahd und Pflichten ſtehende und ihr Ambt rühmlich vertreten

trettende Geheimb-Räthe bessere fides militire / als vor den passionirten Gegentheilen / bevorab wohe auß obigem zu hellem Tag lieget / daß gegenwärtige Sach klahrer als die Mittags-Sonn für die Abten seye / und der Kleefisch nur allein auß einer verblendter passion, und umb sich wegen obangezogener Caducitäts-Urtheil zu rächen / ohne die mindeste qualification diese Händel anspinne.

Und wan dan hier auß mehr als überflüssig hervorleuchtet / wie des Abten zu St. Pantaleon Besiz vel quasi ohnlaugbahr seye / jahe auch dessen ohnstreitiges Gerechtsamb in foro competente neben disseithigen Beweißthumben so gar auß gegentheiligen eygenen Kundschafften behauptet werden könte / und es also höchst ohnverantwortlich ist / daß durch des Kleefisch irzige und ohnbefügte Einreden der vom Abten nominirter Seelsorger wieder alle Canonische Rechten / ja auch wieder den Provisional-Vergleich und darin klahr außgetruckte beyder pacificirender Herren Churfürsten und Herzogen gnädigste Meynung in puncto placiti so lang herumb geführt / und in solche ohnerträgliche Kösten gestürzet werde.

Als verseheth sich zeitlicher Abt ad S. Pantaleonem, und dessen nominatus P. Godefridus Rauhe zu Thro Churfürstliche Durchl. und dero Justiz-liebenden Räthen / es werden dieselbe diesen des Kleefisch Muthwillen dermahlen eins hemmen / und denselben zu wohl verdientem Lohn zu Ersetzung aller bey diesem Punct verursachter Kösten und Schaden verdammen / mithin die expedition des erkannten Placiti inhæfivè gnädigst anbefehlen / widrigen ohnverhofften Fall aber / dahe dem gegentheiligen inqualificato Contradictori die revisio zu blosem Auffenthalt erkennt werden wolte / findet sich Abt ad S. Pantaleonem höchst benöthigt wegen dieser Sachen auch seinen allerunterthänigsten recursum zu Thro Käyserl. Majest. zu nehmen / und von Deroselben als des H. Römischen Reichs Oberhaupt die Manutenenz in temporalibus allerdemüthigst zu suchen.



ADJUN.